

SATZUNG ÜBER DIE 15. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 5 DER GEMEINDE LÜDERSDORF FÜR DEN BEREICH HERRNBURG, KINDERTAGESSTÄTTE (KITA), WESTLICH DER BAHNHOFSTRASSE IM VERFAHREN NACH § 13 BAUGB

TEIL A - PLANZEICHNUNG

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I Seite 132), zuletzt geändert durch das Investitionsförderungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993, in Anwendung der Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I Seite 3 vom 22. Jan. 1991), geändert durch nachfolgende Gesetze.



PLANZEICHENERKLÄRUNG

I. FESTSETZUNGEN

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlagen
	DIE FÜR DIE BEBAUUNG VORGESEHENE FLÄCHE NACH DER BESONDEREN ART DER BAULICHEN NUTZUNG	Par. 9 (1) 1 BauBG
	Allgemeine Wohngebiete (gem. § 4 BauNVO)	
	ART DER BAULICHEN NUTZUNG	Par. 9 (1) 1 BauBG Par. 16 BauNVO
	0,35	Grundflächenzahl, GRZ z.B. 0,35
	1	Zahl der Vollgeschosse, als Höchstmaß
	TH_max = 3,50m	Traufhöhe, als Höchstmaß über Bezugspunkt
	a	Abweichende Bauweise
		Baugrenze
		HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSER LEITUNGEN
		oberirdisch
		unterirdisch
	GRÜNFLÄCHEN	Par. 9 (1) 15 BauBG
	Grünfläche	
	private Grünfläche	
	Spielplatz	
	ANPFLANZUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN SOWIE BINDUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN	Par. 9 (1) 25 BauBG Par. 9 (6) BauBG
	Erhaltungsgebot für Bäume	

SONSTIGE PLANZEICHEN

	Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (W = Waldschutzabstand, 30m)	Par. 9 (1) 10 BauBG Par. 9 (6) BauBG
	Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen, LPB II = Lärmpegelbereich II nach DIN4109	Par. 9 (1) 24 BauBG
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches über die Satzung zur 15. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 der Gemeinde Lüdersdorf	Par. 9 (7) BauBG

II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

	Flurstücksgrenze, Flurstücknummer
	vorhandene Gebäude
	Bemaßung in Metern
	Dachneigung, z.B. $\le 45^\circ$
	Rodung von geschützten Gehölzen
	Rodung von Gehölzen

TEIL B - TEXT

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

SATZUNG ÜBER DIE 15. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 5 DER GEMEINDE LÜDERSDORF FÜR DEN BEREICH NÖRDLICH DER STRASSE AM BAHNHOF, WESTLICH DER BAHNHOFSTRASSE IN HERRNBURG, FÜR DIE FLURSTÜCKE 1912/5, 1912/7, 1912/8, 1912/9, 1912/10, 1912/11, 1912/13, 1912/13, 1913/3, 1913/4

(§ 9 Abs. 1 und 2 BauBG)

1. Art und Maß der baulichen Nutzung

1.1 Art der baulichen Nutzung

1.1.1 Allgemeines Wohngebiet (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauBG, § 4 BauNVO)

In dem Allgemeinen Wohngebiet sind die Nutzungen nach § 4 Abs. 3 Nr. 4 und Nr. 5 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und deshalb nicht zulässig. Gemäß § 1 Abs. 9 BauNVO wird unter Berücksichtigung der vorhandenen Nutzung für eine Kinderfeststätte festgesetzt, dass das Grundstück innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes nur für eine Erweiterung der Kinderfeststätte zu nutzen ist. Andere Nutzungen im Sinne des § 4 BauNVO sind nur ausnahmsweise zulässig.

1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauBG, § 16 - 19 BauNVO)

1.2.1 Festsetzung der Grundflächenzahl (§ 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO)

Die Grundflächenzahl wird mit 0,38 für die Flächen im Geltungsbereich festgesetzt.

1.2.2 Festsetzung der Zahl der Vollgeschosse (§ 16 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO)

Für das Plangebiet wird die eingeschossige Bebauung festgesetzt.

1.2.3 Höhenlage baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 3 BauBG, § 18 BauNVO)

Die konstruktive Sockelhöhe für Gebäude, die innerhalb des Plangebietes errichtet werden, darf 0,35 m im Mittel über dem Bezugspunkt liegen. Die Oberkante des Fertigfußbodens des Erdgeschosses ist als konstruktive Sockelhöhe zu betrachten. Das Maß der Sockelhöhe bezieht sich auf den vertikalen Abstand zwischen der Erdgeschossfußbodenebene des Fertigfußbodens und dem Bezugspunkt. Sie ist gleich dem Schnittmaß von Oberkante Erdgeschossfußboden (Robbau) und aufstrebendem Mauerwerk. Als Bezugspunkt bei Höhenangaben - konstruktive Sockelhöhe, Traufhöhe - wird die Fahrbahnebene der nächstgelegenen angrenzenden Erschließungsstraße festgesetzt. Ausnahmen von den Festsetzungen zur Höhenlage sind zulässig, wenn ihre Einhaltung zu einer unzumutbaren Härte führen würde. Die Ausnahme von der Höhenfestsetzung darf jedoch nicht zu einer Verletzung der städtebaulichen Grundzüge der Planung führen. Die Traufhöhen dürfen eine Höhe von 3,80 m für eingeschossige Gebäude über dem Bezugspunkt nicht überschreiten. Sollen anstelle von symmetrischen Dächern mit Dachneigung Pultdächer errichtet werden, darf die höhere Traufseite als Oberkante eine Höhe von 4,50 m nicht überschreiten.

2. Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauBG, § 22 BauNVO)

Für die Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes gelten die Festsetzungen der abweichenden Bauweise. Baulagen von mehr als 50 m sind zulässig. Die Grenzabstände der offenen Bauweise sind einzuhalten.

3. Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauBG, § 12 und § 14 BauNVO)

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO Nebenanlagen für die Kleintierhaltung ausgeschlossen. Im WK-Gebiet sind Garagen und überdachte Stellplätze unzulässig. Als Nebenanlagen sind außerhalb der Baugrenzen nur Gartenpavillons zulässig. Summe der Grundflächen der Gartenpavillons innerhalb des Gebietes darf bis zu 50 m² nicht überschreiten.

4. Versorgungsrößen und Führung von Versorgungsrößen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 13 BauBG, § 14 BauNVO)

4.1 Die Ableitung von Dachabfluss- und unbelastetem Oberflächenwasser ist einzuplanen. Die Entwässerung des Baugebietes muss im Trennsystem erfolgen.

5. Flächen für Abfallbeseitigung (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauBG, § 14 BauNVO)

Die Abfallentorgung von den Grundstücken des Plangebietes erfolgt über Bereitstellung der Abfallbehälter auf der dafür vorgesehenen Abfallbeseitigungsanlage.

6. Lärmschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauBG)

An der straßenzugewandten Gebäudeseite sind Vorkehrungen zum Schutz vor Verkehrslärm zu treffen (passiver Schallschutz, Rechtsgrundlage § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauBG). Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes wird für die straßenzugewandten Seiten der Lärmpegelbereich II nach DIN 4109 zum ausreichenden Schutz vor Verkehrslärm festgesetzt.

7. Anpflanzung gem. § 9 (1) Nr. 25 Bau BG

Im Zusammenhang mit den Rodungen gemäß den Festsetzungen in der Planzeichenerklärung, sind als Ersatz auf dem Flurstück 1913/4, der Flur 1, der Gemarkung Herrnburg drei einheimische laubbewertende Bäume anzupflanzen.

II. Festsetzung über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 1 und Abs. 4 BauBG)

1. Dächer

Es sind nur Dächer mit einer Neigung bis zu maximal 45° für den Hauptbaukörper zulässig.

2. Material und Farbe

2.1 Die Farbe der Dacheindeckung für Dächer der Dachneigungen zwischen 30° und 45° ist im roten Braun Farbspektrum der RAL-Farben 2001, 2002, 2009, 2012, 2013, 2022, 2004, 2011, 2012, 2015, 2016, 2022 und in den Zwischenstufen zu wählen. Auch Anthrazit ist als Farbe für die Dacheindeckung zulässig. Dies gilt nicht für zulässige begrünnte Dächer oder flachgeneigte Dächer. Pappen, Bleche und Kunststoffe sind für Dacheindeckungen flachgeneigter Dächer zulässig. Glänzende Dachflächen sind nicht zulässig. Für Dachgauben sind Zink- und Kupferbleche zulässig.

2.2 Im Baugrund sind Vornauerziegel, Putz oder Holz (nur in Verbindung mit vorgeannten Baustoffen) vorgeschrieben. Fachwerk ist nicht zulässig. Die Farbe der Gebäudeaußenflächen ist für Vornauerziegel in den roten Braunen RAL-Farben festzusetzen.

2.3 Nebengebäude sind in Material und Farbe wie der Hauptbaukörper zu gestalten. Die Verwendung von Holz ist zulässig, soweit es dem Allgemeinen Baurecht entspricht.

3. Einfriedungen

Die Einfriedungen der Vorgärten und an den öffentlichen Straßen dürfen nur aus Staketenzäunen, Natursteinmauern, massiv gemauerte Einfriedungen im Farbspektrum der Dächer oder geschichteten Hecken bestehen. Abschüttungen und Wälle bis maximal 50 cm Höhe sind zulässig. Die Einfriedungen der Vorgärten dürfen nicht höher als 80 cm sein. Ausgenommen hiervon sind freistehende Einzelbäume in den Ein- und Ausfallbereichen mit einer Kronenasthöhe von 2,50 m.

4. Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die gestalterischen Festsetzungen unter III.1 bis III.3 verstößt, handelt rechtswidrig im Sinne des § 84 Abs. 1 Nr. 1 LBAU M-V und kann mit Bußgeld geahndet werden.

III. Hinweise (§ 9 Abs. 6 BauBG)

1. Verhalten bei Bodenkennmaßnahmen

Das Landesamt für Kultur- und Denkmalpflege hat mitgeteilt, dass von der geplanten Maßnahmen keine bekannten Bodenkennmaßnahmen betroffen sind. Da bei Erdarbeiten jedoch jederzeit archaische Funde entdeckt werden könnten, wird ein entsprechender Hinweis für das Vorgehen aufgenommen. Wenn während der Erdarbeiten oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmale im Lande Mecklenburg-Vorpommern (Denkmalrechtsgesetz - DschG M-V) die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

2. Anzeige des Baubeginns bei Erdarbeiten

Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde spätestens zwei Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege - Archäologie und Denkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein können und eventuell auftretende Funde gemäß § 11 DschG Mecklenburg-Vorpommern unverzüglich bergen und dokumentieren können. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahmen vermieden (vgl. § 11 Abs. 3 DschG M-V).

3. Verhaltensweise bei unnatürlichen Verfärbungen bzw. Gerüchen

Der Landkreis hat als Abfall- bzw. Altlastenbehörde mitgeteilt, dass für den Planungsbereich keine Altlasten vorhanden sind. Sollten während der Erdarbeiten Auffälligkeiten, wie unnatürliche Verfärbungen bzw. Gerüche des Bodens oder Abfälle, Flüssigkeiten u.ä. auftreten, ist der Landkreis als zuständige untere Abfallbehörde unverzüglich nach Bekannt werden zu informieren. Grundstückbesitzer sind als Abfallbesitzer zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodensubstrats oder Baustoffs verpflichtet. Sie unterliegen damit gleichzeitig der Anzeigepflicht.

4. Munitionsfunde

Das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern hat mitgeteilt, dass für das zu überplanende Gebiet keine Hinweise auf mögliche Kampfmittel vorliegen. Es besteht somit derzeit kein Erkundungs- und Handlungsbedarf. Nach bisherigen Erfahrungen ist nicht auszuschließen, dass auch in einem für den Munitionsvorgangdienst als nicht kampfmittelbelastet bekannten Bereich Einzelstände auftreten können. Aus diesem Grunde sind die Bauarbeiten mit entsprechender Vorsicht durchzuführen. Sollten bei diesen Arbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition aufgefunden werden, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit an der Fundstelle und der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen und der Munitionsvorgangsdienst zu benachrichtigen. Nötigenfalls ist die Polizei und ggf. die örtliche Ordnungsbehörde hinzuzuziehen.

5. Hinweise zu Bepflanzungen

Bei Neuanpflanzungen im Bereich von öffentlichen Flächen sind die einschlägigen Normen und Richtlinien, z.B. DIN 1988, DIN 18620, zu beachten. Eine Bepflanzung der Leitungsstrassen des Zweckverbandes Grevesmühlen (ZVG) ist unzulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des ZVG unter Anwendung des Arbeitsblattes GW 125.

6. Abfall- und Kreislaufwirtschaft

Alle Baumaßnahmen sind so vorzubereiten und durchzuführen, dass von den Baustellen als auch von den fertiggestellten Objekten eine vollständige und geordnete Abfallentsorgung entsprechend der Abfallsatzung des Landkreises erfolgen kann. Der Grundstückbesitzer ist als Abfallbesitzer nach § 10 und 11 KW-ABZG zur ordnungsgemäßen Entsorgung belasteten Bodensubstrats verpflichtet. Abfall- und Kreislaufwirtschaftliche Einzelstände, die nicht verwertet werden können, sind entsprechend § 10 und 11 KW-ABZG durch einen zugelassenen Boförderer in einer Abfallbeseitigungsanlage zu entsorgen. Unbelastete Baublässe dürfen gemäß § 18 ABZG M-V nicht auf Deponien abgelagert werden. Sie sind wieder zu verwerten.

7. Bodenschutz

Werden schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BodSchG) festgestellt, sind mit der zuständigen Behörde, Staatliches Amt für Umwelt und Natur Schwedt, gemäß § 13 BBodSchG die notwendigen Maßnahmen abzustimmen (Sanierungsuntersuchung, Sanierungsplanung, Sanierung bzw. Sicherung). Bei der Erfüllung dieser Pflichten ist die planungsrechtlich zulässige Nutzung der Grundstücke und das aus dieser ergebende Schutzbedürfnis zu beachten, soweit dieses mit den Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 BBodSchG zu vereinbaren ist. Für jede Maßnahme, die auf den Boden einwirkt, hat der Verursacher die entsprechende Vorsorge zu treffen, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden. Bodeneinwirkungen sind zu vermeiden bzw. zu vermindern, soweit das im Rahmen der Baumaßnahmen verhältnismäßig ist. Bei der Sicherung von schädlichen Bodenveränderungen ist zu gewährleisten, dass durch die verbleibenden Schadstoffe keine Gefahr oder erhebliche, nachteilige Belastung für den Einzelnen oder die Allgemeinheit entstehen. Im Falle einer Sanierung muss der Verursacher dafür sorgen, dass die Vorbelastungen des Bodens bzw. die Altlasten soweit entfernt werden, dass die für den jeweiligen Standort zulässigen Nutzungsmöglichkeiten wieder hergestellt werden. Diese Hinweise werden allgemeingültig dargestellt, da bisher für den Standort keine Altlasten bekannt sind. Es handelt sich lediglich um einen vorsorglichen Hinweis.

8. Waldabstandsunterschreitung

Für die Bereiche im Osten des Plangebietes ist eine Unterschreitung des gesetzlich vorgeschriebenen Waldabstandes erforderlich. Die Ausnahmegenehmigung seitens der Forst liegt mit Bescheid vom 16.04.2010 vor. Der Abstand zwischen Wald und Baugrenze beträgt mindestens 22,5 m.

9. Gehölzschutz

Die Gemeinde Lüdersdorf hat für zwei Bäume, die nach § 18 NatSchAG M-V geschützt sind, den Rodungsantrag gestellt (Stieleiche, Wildkiefer). Für eine geschützte Waldfläche wurde eine Beamerichtigung durch Baumaßnahmen beantragt. Die Ausnahmegenehmigung wird den Verfahrenunterlagen beigelegt.

VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 06.09.2010. Die örtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung im Amtsblatt am 29.09.2010 erfolgt. Das Verzeichnis nach § 13 BauBG durchgeführt. Lüdersdorf, den 15.06.2010 Bürgermeister
- Für die Raumordnung und Landesplanung (Zuständige Stelle) beteiligt worden. Lüdersdorf, den 15.06.2010 Bürgermeister
- Die Gemeindevertretung hat am 06.09.2010 die Satzung über die 15. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt. Lüdersdorf, den 15.06.2010 Bürgermeister
- Die nach § 13 BauBG von der Planung bestimmten und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauBG sowie die Nachbargemeinden wurden gemäß § 2 Abs. 2 BauBG mit Schreiben vom 15.06.2010 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Lüdersdorf, den 15.06.2010 Bürgermeister
- Die Satzung über die 15. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung, ohne Umweltsicht und ohne Eingriff, Ausgabebestimmung, haben in der Zeit vom 27.06.2010, bis zum 15.07.2010, während der Dienststunden nach § 13 BauBG im vereinfachten Verfahren in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauBG öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und dass nicht festgesetzte abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, durch Veröffentlichung im Amtsblatt am 25.09.2010 schriftlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung wurde darauf hingewiesen, dass ein Umweltsicht mit integrierter Eingriff, Ausgabebestimmung nicht erforderlich ist, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können; dass nicht innerhalb der öffentlichen Auslegungfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan nach § 46 Abs. 4 BauBG unberücksichtigt bleiben können; die Gemeinde deren Inhalt nicht kennen und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Beschlusses nicht von Bedeutung ist. Die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind die Nachbargemeinden wurden über die Öffentlichkeitsbeteiligung unterrichtet. Lüdersdorf, den 15.06.2010 Bürgermeister
- Der katastermäßige Bestand am 25.09.2010 wurde richtig dargestellt, beschleunigt. Hinsichtlich der berechtigten Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1:10000 vorliegt. Regressansprüche können nicht abgelehnt werden. Wismar, den 06.09.2010 Bürgermeister
- Die Gemeindevertretung hat die im Verfahren gemäß § 13 BauBG festgesetzten abgegebene Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden am 15.09.2010 geprüft. Das Ergebnis ist folgendes: Lüdersdorf, den 15.06.2010 Bürgermeister
- Die Satzung über die 15. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 15.09.2010, von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zur Satzung über die 15. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 wurde am 15.09.2010 geprüft. Lüdersdorf, den 15.06.2010 Bürgermeister
- Die Bebauungsplanung bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit am 15.06.2010 ausgeteilt. Lüdersdorf, den 15.06.2010 Bürgermeister
- Die Satzung über die 15. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über deren Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Veröffentlichung im Amtsblatt am 25.09.2010 schriftlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 1 BauBG) und weiter auf Falligkeiten und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauBG) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Ablauf des 15.06.2010 (Tag der Bekanntmachung) in Kraft getreten. Lüdersdorf, den 07.09.2010 Bürgermeister

SATZUNG

DER GEMEINDE LÜDERSDORF ÜBER DIE 15. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 5 FÜR DEN BEREICH HERRNBURG, KINDERTAGESSTÄTTE (KITA), WESTLICH DER BAHNHOFSTRASSE IM VERFAHREN NACH § 13 BAUGB

Aufgrund des § 13 BauBG in Verbindung mit § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauBG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2865) sowie nach der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 Investitionsförderungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466) sowie nach der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBAU M-V) vom 18. April 2006 (SVOB M-V S. 102), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Lüdersdorf vom 15.06.2010, folgende Satzung über die 15. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 für den Bereich Herrnburg, Kindertagesstätte (KITA), westlich der Bahnhofstraße, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), und nach Beschluss folgende Satzung über örtliche Bauvorschriften über die Gestaltung baulicher Anlagen erlassen.

SATZUNG

ÜBER DIE 15. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 5 DER GEMEINDE LÜDERSDORF FÜR DEN BEREICH HERRNBURG, KINDERTAGESSTÄTTE (KITA), WESTLICH DER BAHNHOFSTRASSE IM VERFAHREN NACH § 13 BAUGB

